



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt  
Lehrpersonal

# Urlaubsregelung für die berufsbegleitende Ausbildung Schulische Heilpädagogik an der HfH Gültigkeit ab Studienstart 2020

251-70 IN vom 25. Juni 2020

Status: freigegeben

251-70 IN Urlaubsregelung SHP-Studium HfH\_Gültig ab Herbst 2020\_Version2.docx

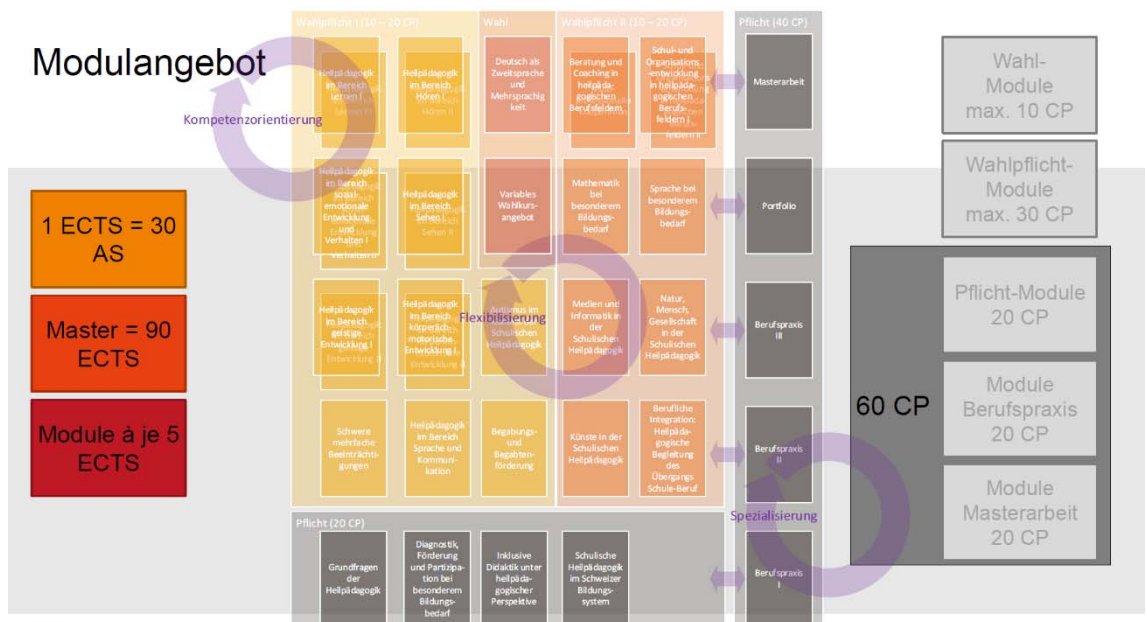


## Inhalt

1.	Master in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik	3
1.1.	Masterabschluss und Anerkennung	3
1.1.1.	EDK-anerkannter Masterabschluss Sonderpädagogik (Schulische Heilpädagogik)	3
2.	Beurlaubung - Grundsätze	4
2.1.	Urlaubsregelung A (Standardvariante)	4
2.1.1.	Einzeltage für Modulbesuche an der HfH	4
2.1.2.	Zusätzliche Einzeltage	5
2.1.3.	Ganzwochen	5
2.2.	Urlaubsregelung B (Alternativvariante)	5
2.2.1.	Studententag	5
2.2.2.	Einzeltage für Modulbesuche an der HfH	5
2.2.3.	Einzeltage für Praktika	5
2.2.4.	Zusätzliche Einzeltage	6
3.	Administrativer Ablauf	6
4.	Formular für den Bezug von Urlaub und der Meldung der Stellvertretung	6
5.	Vikariate	7
6.	Studiengeld	7
7.	Berufliche Vorsorge	7
8.	Sonderschulen	7
9.	Spitalschulen	8
10.	Kontakt	8

# 1. Master in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik

Der berufsbegleitende Masterstudiengang Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) umfasst 90 ECTS-Punkte, was einem Workload von 2700 Stunden entspricht. Der Masterstudiengang Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik bietet neu acht Schwerpunkte: Verhalten, Lernen, Geistige Entwicklung, Hören, Sehen, Körper und Motorik, Kooperation und Beratung sowie Schul- und Organisationsentwicklung. Weitere Informationen finden Sie unter [www.hfh.ch](http://www.hfh.ch).



## 1.1. Masterabschluss und Anerkennung

### 1.1.1. EDK-anerkannter Masterabschluss Sonderpädagogik (Schulische Heilpädagogik)

Der Masterstudiengang Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik führt zu einem EDK-anerkannten Abschluss, welcher schweizweit anerkannt ist. Der Studiengang ist im Kanton Zürich gemäss § 29 Abs. 1 der Verordnung über sonderpädagogische Massnahmen anerkannt.



## 2. Beurlaubung - Grundsätze

Bei kantonal zürcherisch angestellten Lehrpersonen mit einer Festanstellung und einem Beschäftigungsgrad von mindestens 35 % wird für einen Teil des Unterrichtspensums bezahlter Urlaub gewährt. Die Regelungen werden aufgrund der Zuständigkeit (§ 28 Lehrpersonalverordnung) durch den Kanton definiert. Unterstützt eine Gemeinde die Teilnahme der Lehrperson nicht zu den vorgegebenen Bedingungen, ist das berufsbegleitende Studium nicht möglich.

Für Ausbildungselemente, die während der unterrichtsfreien Zeit stattfinden, besteht kein Anspruch auf Kompensation. Im Zusammenhang mit der berufsbegleitenden Ausbildung hat die Schulpflege keine Kompetenz, für weitere Tage bezahlten Urlaub zu gewähren.

Im Teilzeitstudium sowie im berufsbegleitenden Studium beträgt die Regelstudiendauer zwischen vier bis maximal acht Semester. Die Präsenztage pro Studienjahr sind am Montag, Dienstag, Donnerstag oder Freitag. Im 1. Studienjahr werden Montag und Dienstag angeboten. Weitere Informationen finden Sie unter [www.hfh.ch](http://www.hfh.ch).

Beim Masterstudiengang Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik handelt es sich um eine Ausbildung. Entsprechend darf die Schulleitung – neben dem bezahlten Urlaub – keine Arbeitszeit (z.B. im Tätigkeitsbereich Weiterbildung) im Rahmen des neu definierten Berufsauftrags zur Verfügung stellen.

### 2.1. Urlaubsregelung A (Standardvariante)

Der Stundenplan der teilnehmenden Lehrperson ist am Studientag der HfH (Kontaktstudium) unterrichtsfrei zu halten. Somit unterrichtet die Lehrperson mit reduziertem Pensum. Da sie an diesem Wochentag keinen Unterricht erteilen muss, ist weder ein Urlaub noch eine Stellvertretung notwendig.

Wir bitten Sie das Formular Bezahlter Urlaub HfH auch dann einzureichen, wenn keine Stellvertretung eingerichtet werden muss.

#### 2.1.1. Einzeltage für Modulbesuche an der HfH

Die Lehrperson hat während der Dauer des Studiums ein Kontingent von maximal 30 Tagen bezahlter Urlaub für das Absolvieren von einzelnen Modulen an der HfH zur Verfügung. Die Urlaubstage können für sämtliche Module eingesetzt werden. Es können nur ganze Tage als bezahlter Urlaub bezogen werden.

### 2.1.2. Zusätzliche Einzeltage

Die Lehrperson hat die Möglichkeit, maximal 10 Einzelurlaubstage während der gesamten Studiendauer zu beziehen. Die Einzeltage können beispielsweise für Prüfungen, Hospitationen oder Gruppenarbeiten verwendet werden. Die Einzeltage dürfen nicht aufeinanderfolgend eingesetzt werden und es können nur ganze Tage als bezahlter Urlaub bezogen werden. Die Lehrperson bzw. die Schulgemeinde sucht die Stellvertretung.

### 2.1.3. Ganzwochen

Die Lehrperson kann während des gesamten Studiums und unabhängig vom Beschäftigungsgrad für maximal 10 Ganzwochen bezahlter Urlaub beziehen. In der Regel werden diese Urlaubstage für die Masterarbeit, Praktika und andere grosse Projekte verwendet. Grundsätzlich sucht die Lehrperson bzw. die Schulgemeinde die Stellvertretung. Das Volksschulamt hilft wenn nötig bei der Suche von Stellvertretungen (Stellenbörse).

## 2.2. Urlaubsregelung B (Alternativvariante)

Für Lehrpersonen, welche auch während des Studiums auf einen höheren Lohn angewiesen sind, bietet der Kanton Zürich eine Alternativvariante an. Dabei muss die Lehrperson während des Studiums ein Vollpensum innehaben mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 90 %. Bei dieser Variante müssen ausserordentlich viele Studienleistungen in der unterrichtsfreien Zeit (Abende, Wochenenden, Ferien) erbracht werden.

Ein Wechsel der Urlaubsvariante ist während des Studiums grundsätzlich nicht möglich.

### 2.2.1. Studientag

Die Lehrperson wird für den Besuch der Module für maximal einen Studientag pro Woche bezahlt beurlaubt. Sofern die Stellvertretung den Einsatz während des ganzen Schuljahres übernimmt, erfolgt die Anstellung der Stellvertretung im Monatslohn. Die Schulgemeinde sucht die Stellvertretung im Rahmen des Personaleinsatzes.

### 2.2.2. Einzeltage für Modulbesuche an der HfH

Die Lehrperson hat während der Dauer des Studiums ein Kontingent von maximal 30 Tagen bezahlter Urlaub für das Absolvieren von einzelnen Modulen an der HfH zur Verfügung. Die Urlaubstage können für sämtliche Module eingesetzt werden. Es können nur ganze Tage als bezahlter Urlaub bezogen werden.

### 2.2.3. Einzeltage für Praktika

Während der Dauer des Studiums können maximal 10 Tage bezahlter Urlaub für das Absolvieren von Praktika bezogen werden.



#### 2.2.4. Zusätzliche Einzeltage

Die Lehrperson hat die Möglichkeit, maximal 10 Einzelurlaubstage während der gesamten Studiendauer zu beziehen. Die Einzeltage können beispielsweise für Prüfungen, Hospitationen oder Gruppenarbeiten verwendet werden. Die Einzeltage dürfen nicht aufeinanderfolgend eingesetzt werden und es können nur ganze Tage als bezahlter Urlaub bezogen werden. Die Lehrperson bzw. die Schulgemeinde sucht die Stellvertretung.

### 3. Administrativer Ablauf

- Die Lehrperson meldet sich nach Absprache mit der Schulleitung bzw. der Schulpflege bis zum 1. Dezember bei der HfH an.
- Die HfH nimmt Ende Januar die Aufnahmen vor und benachrichtigt sowohl die Studierenden über Aufnahme / Nichtaufnahme sowie das Volksschulamt.
- Das Volksschulamt, Sektor Personal, sendet den aufgenommenen kantonal angestellten Lehrpersonen ein Informationsschreiben, die vorliegende Weisung sowie ein Rückmeldeformular zu.
- Das Rückmeldeformular wird von der Schulleitung sowie der Lehrperson dem Volksschulamt via Schulpflege bis Ende Juni zugestellt.
- Das Volksschulamt prüft kurz vor Schuljahresbeginn die Anstellungen der kantonal angestellten Studierenden und verschickt die Kopiervorlage für den Bezug des bezahlten Urlaubes per E-Mail.
- Wenn notwendig und die gesetzlichen Grundlagen erfüllt werden, können Vikare mit Monatslohanstellungen verfügt werden.
- Die Studierenden melden die jeweiligen Urlaube via Schulleitung / Schulpflege rechtzeitig dem Volksschulamt.
- Es werden nur vollständig und korrekt ausgefüllte Meldungen entgegengenommen. Unvollständige und fehlerhafte Meldungen werden nicht verarbeitet und retourniert.

Die Studierenden sind selbständig für die Übersicht des Urlaubsguthabens verantwortlich.

### 4. Formular für den Bezug von Urlaub und der Meldung der Stellvertretung

- Die Formularvorlage wird nur kantonal angestellten Lehrpersonen kurz vor Studienbeginn per E-Mail zugestellt.
- Das Formular muss zur Erfassung der bezahlten Urlaube auch dann an das VSA eingereicht werden, wenn keine Stellvertretung am Unterrichtstag notwendig ist.
- Tritt eine Lehrperson während des Studiums in den kantonalen Schuldienst ein, meldet sie sich unter Beilage der Immatrikulation schriftlich beim Volksschulamt, Sektor Personal ([personal@vsa.zh.ch](mailto:personal@vsa.zh.ch)).

## 5. Vikariate

- Sämtliche Vikariatskosten gehen zu Lasten Staat / Gemeinde.
- Es können keine Rückforderungsvorbehalte für Vikariatskosten bei einem Gemeindewechsel geltend gemacht werden. Dieses Recht stünde alleine dem Kanton zu. Dieser verzichtet auf einen Rückforderungsvorbehalt.
- Vikarinnen / Vikare müssen über eine abgeschlossene EDK-anerkannte Volksschullehrerausbildung verfügen oder mindestens über das Basisstudium mit positiver Eignungsabklärung von einer Pädagogischen Hochschule vorweisen können.

## 6. Studiengeld

Die Semestergebühren gehen zu Lasten der Lehrperson, sofern keine anderen vertraglichen Regelungen zwischen der Gemeinde und der Lehrperson bestehen.

## 7. Berufliche Vorsorge

Risikovorsorge (Todesfall, Invalidität)

Die Versicherungsleistungen basieren auf dem aktuell versicherten Lohn. Dieser vermindert sich mit der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades. Allfällige weitergehende Leistungen müssen auf privater Basis versichert werden.

Altersvorsorge

Die Sparbeiträge werden aufgrund des aktuellen Beschäftigungsgrades und des daraus berechneten versicherten Lohnes geleistet. Die versicherte Lehrperson hat die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Einlagen zu leisten, um das Sparguthaben auf das vorgegebene Leistungsziel zu erhöhen.

Die Lehrperson muss sich selber bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK 058 470 44 44 / [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)) über das genaue Vorgehen informieren.

## 8. Sonderschulen

Den Sonderschulen wird empfohlen, die vorliegenden Richtlinien sinngemäss anzuwenden. Die Stellvertretungen sind aber in jedem Fall von der Institution selbst anzustellen und die Abordnung der Vikarinnen / Vikare erfolgt nicht durch das Volksschulamt. Die Stelle für Vikariate ist grundsätzlich bereits im verfügbaren Stellenplan enthalten.



## 9. Spitalschulen

Den Spital- und Klinikschulen wird empfohlen, die vorliegenden Richtlinien sinngemäss anzuwenden. Die Stellvertretungen sind aber in jedem Fall von der Spital- und Klinikschule selbst anzustellen und die Abordnung der Vikarinnen / Vikare erfolgt nicht durch das Volksschulamt. Die Stelle für Vikariate ist grundsätzlich bereits im verfügbaren Stellenplan enthalten.

## 10. Kontakt

Bezahlter Urlaub & Vikariate

Sektor Personal

Tel. 043 259 22 70

E-Mail: [personal@vsa.zh.ch](mailto:personal@vsa.zh.ch)

Sonderschulen

Sektor Sonderpädagogik

Tel. 043 259 22 91

E-Mail: [sonderpaedagogisches@vsa.zh.ch](mailto:sonderpaedagogisches@vsa.zh.ch)

Ausbildung

Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH)

Tel. 044 317 11 41

[www.hfh.ch](http://www.hfh.ch)